**Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten bei ländlichen Wegen nach dem Telekommunikationsgesetz**

**2021 (kurz: TKG 2021)**

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde**

**vertreten durch den/die Bürgermeister/in *(Name)***

***(Straße)*, *(Gemeinde)***

**oder**

**Herrn /Frau *(Name)***

***(Straße)*, *(Gemeinde)***

**oder**

**Weggenossenschaft**

**vertreten durch den Obmann/Obfrau *(Name)***

***(Straße)*, *(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „Wegerhalter“ genannt und

**PR-Infrastruktur.GmbH**

**Firmenbuchnummer:**

***(Straße)*,  *(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „Berechtigte“ genannt am unten angesetzten Tag wie folgt:

Präambel/Eigentumsverhältnisse

Eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur ist zentrale Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und als eine der wichtigsten Standortfaktoren des 21. Jahrhunderts, Basis für Wirtschaftswachstum, Innovation und Stärkung des ländlichen Raums. Bis 2030 soll Salzburg nahezu flächendeckend mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgbar sein. Die Salzburger Landesregierung bekennt sich daher im Regierungsübereinkommen zum Ausbau und Förderung der Breitband-Infrastruktur. Aufgrund der guten Versorgungssituation ist der Ausbau noch unterversorgter Gebiete in Salzburg allerdings besonders herausfordernd und kostenintensiv. Zur Umsetzung von Glasfaserausbauprojekten in diesen Regionen bedarf es einer umfassenden Unterstützung der öffentlichen Hand in Form von Bundes- und Landesförderungen sowie investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen.

Im Bundesland Salzburg wurde großteils bereits vor 30 - 50 Jahren die technische Infrastruktur von Verkehrswegen geschaffen und so versucht, gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu ermöglichen. Ein funktionierendes Wegesystem zur Erschließung von Dauersiedlungsräumen, Almen, Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen ist für die Besiedelung und die Bewirtschaftbarkeit unabdingbar und dient zur Grundversorgung des ländlichen Raumes.

Die ländlichen Wege bilden das mit Abstand umfangreichste Verkehrsnetz im Land Salzburg. Die derzeit funktionsgerechte ausgebaute Gesamtweglänge beträgt rund 3.100 km und beinhaltet auch rund 1.000 Brücken. Die Erhaltung der ländlichen Wege erfolgt durch Weggenossenschaften, Privatpersonen oder Gemeinden.

Vor dem Hintergrund, dass der notwendige Einbau von Kabel und Leitungen für den Breitbandausbau entlang, in oder unter ländlichen Wegen erfolgt, ist diese Vereinbarung mit dem Wegerhalter zu treffen. Handelt es sich bei der gegenständlichen Weganlage um eine öffentliche Straße gemäß dem Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (kurz: LStG 1972), ist diese Vereinbarung auch die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 8 LStG.

Der Wegerhalter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ , KG *(EZ und KG Nummer)*, bestehend aus den Grundstücken , und *(Gst. Nr.)*. Auf diesen Grundstücken ist eine Straßenanlage errichtet.

oder

Die Weganlage der Weggenossenschaft führt über folgende Grundstücke:

*(Gst. Nr.) (Eigentum )*

*(Gst. Nr.) (Eigentum )*

*(Gst. Nr.) (Eigentum )*

Vor Abschluss dieses Vertrages ist auch die nachweisliche Zustimmung dieser Grundeigentümer notwendig.

Die Berechtigte ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und ist berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 TKG 2021 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigte beabsichtigt unter/in/entlang der Weganlage im Bereich von km….. bis km…..entsprechend beiliegenden Planskizze vom.…. eine Telekommunikationsanlage zu errichten/verlegen. Die Planskizze hat die Lage der Telekommunikationsanlage und die Art der Maßnahme zu enthalten.

Allfällige Änderungen sind unverzüglich dem Wegerhalter bekannt zu geben und von diesem zu genehmigen.

Vertragsgegenstand

Der Wegerhalter räumt der Berechtigten auf der gegenständlichen Weganlage das Recht ein, und zwar auf:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Grundstück Nr. | Kat. Gem. | Art der Leitungsführung (graben, pressen, etc.) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

eine Telekommunikationsanlage auf ihre Kosten zu verlegen/errichten und zu erhalten. Der Inhalt und Umfang des Leitungsrechtes ist im o.a. § 51 ff TKG determiniert.

Die Berechtigte verpflichtet sich nach Verlegung der Leitung zur Übergabe eines entsprechenden Geometerplanes samt lagemäßiger Darstellung.

Dauer

Das Recht zur Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage beginnt – bei Vorliegen eines allfällig notwendigen gültigen Vollversammlungsbeschlusses/

Gemeindevertretungsbeschlusses des Wegerhalters - nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages.

Handelt es sich unbeschadet dessen um öffentliches Gut gem. § 54 TKG 2021, so entstehen Leitungsrechte kraft Gesetzes, wenn der Leitungsberechtigte dem Verwalter des öffentlichen Gutes das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt gegeben hat. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er diese dem Leitungsberechtigten binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls das Leitungsrecht im bekannt gemachten Umfang entsteht.

Nutzungsbedingungen

Der jeweilige Beginn bzw. das voraussichtliche Ende der Errichtung/Verlegung der Telekommunikationsanlage ist dem Wegerhalter vorab schriftlich rechtzeitig anzukündigen und hat in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der Straßenverkehrsordnung z.B. Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufbruch Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben und beinhaltet das Recht mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kettenfahrzeugen auf der nutzungsgegenständlichen Fläche zu fahren und zu begehen.

Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung/Verlegung der Weganlage durch die Berechtigte erforderlich sein sollten, hat die Berechtigte einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die Berechtigte erteilt werden, von der Berechtigten zu erfüllen, selbst wenn sie sich an den Wegerhalter richten.

Die Telekommunikationsanlage ist so zu verlegen/errichten, zu erhalten, dass durch diese weder der Bestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt und/oder gefährdet wird.

Die Baumaßnahmen sind vor Baubeginn in einem gemeinsamen Abstimmungstermin und einer gemeinsamen Begehung festzulegen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Verlegung/ Errichtung der Telekommunikationsanlage hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

Die Verlegung und Errichtung der Telekommunikationsanlage ist sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für Straßenbau (RVS), zum Beispiel RVS 13.01.43 - Instandsetzung nach Grabungsarbeiten, RVS 03.08.12 - Schlitzgraben im Bankett, in der geltenden Fassung auszuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Künetten in der Fahrbahn mit frostsicherem Material verfüllt werden und dass eine maximale Verdichtung des Schüttmaterial erreicht wird.

Für das Trenching-, Fräs- und Pfugverfahren ist - bis die österreichische Norm in Geltung ist - die deutsche DIN 18220 anzuwenden. Bei der Anwendung des Pflugverfahrens ist das Leitungskabel in der Regel in einem Mindestabstand von 1,5 Meter vom Fahrbahnrand zu verlegen. Der Mindestabstand kann einvernehmlich in schriftlicher Form unterschritten werden, wenn der Weg nicht weiter beeinträchtigt wird, vorhandene Einbauten (Drainagen, Abwasser-, Wasserleitungen usw.) es bautechnisch erforderlich machen oder andere berechtigte Gründe dagegensprechen. Eine Überbauung von bestehender Fremdleitungsinfrastruktur ist zu vermeiden (vgl. DIN 18220, Punkt 44.26).

Es dürfen insbesondere auf das der Weganlage dienende Zugehör wie Brücken, Durchlässe, Steinsätze, Stützmauern, Auslaufschächte, Entwässerungseinrichtungen auf Dauer keine nachteiligen Auswirkungen erfolgen.

Sollte die Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen z.B. keine ausreichende Überdeckung, ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen.

Allfällige bauliche Umgestaltungen der Weganlage, die infolge des Baues oder des Bestandes der Leitungsanlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Wegerhalters über.

Die durch die Verlegung /Errichtung der Telekommunikationsanlage beanspruchte Weganlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen außerhalb der Fahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Auch während der Baudurchführung bis zur Wiederherstellung des Straßenkörpers sind die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten, sowie auf die Reinhaltung der umliegenden Fahrbahn zu achten.

Auf Verlangen des Wegerhalters sind - wenn Zweifel an der sach- und fachgemäßen Verlegung/Einbau der Telekommunikationsanlage bestehen - auf Kosten der Berechtigten eine geeignete Abnahmeprüfung vor Einbau der bitumenösen Tragschicht durchzuführen.

Schäden an der Weganlage:

Nach § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz jenes

Schadens zu verlangen, den ihm dieser rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Der Anspruch auf Schadenersatz setzt eine Verursachung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes voraus.

Im Hinblick darauf ist vor der Verlegung/Errichtung der Telekommunikationsanlage bzw. nach Abschluss der Arbeiten der Straßenzustand in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Alle Bestandteile der Weganlage, wie z.B. Bankette, Böschungen,

Entwässerungseinrichtungen, etc. einschließlich den Zufahrten zu den angrenzenden

Wohnobjekten, sind in funktionsgerechtem Zustand zu halten bzw. ist im Schadensfall deren Funktionsfähigkeiten unverzüglich wiederherzustellen. Allfällige Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit sind auf ein minimales Maß zu reduzieren. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind im Schadensfall von der Berechtigten unverzüglich durchzuführen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr). Bei Nichterledigung werden Ersatzmaßnahmen auf Kosten der Berechtigten vom Wegerhalter beauftragt.

Für sämtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung sowie deren Abwicklung ist das Einvernehmen mit dem Wegerhalter herzustellen, mit Ausnahme der Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Als Grundlage für die Ermittlung von allfälligen Schäden an der Weganlage bildet die o.a. Zustandsfeststellung.

Werden diese Schäden durch die Berechtigte nicht binnen einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten nach Feststellung durch den Professionisten behoben, kann der Wegerhalter die Schäden auf Kosten der Berechtigten umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen.

Sollten etwaige Schäden durch den Güterwegerhaltungsverband behoben werden, verpflichtet sich die Berechtigte, den in Rechnung gestellten Betrag für den Sanierungsmehraufwand an diesen unverzüglich zu bezahlen.

Der Wegerhalter übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Weganlage.

Der Wegerhalter kann die Weganlage aus Sicherheitsgründen im erforderlichen Ausmaß sperren.

Die Berechtigte hält den Wegerhalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus der Benützung der Weganlage durch die Berechtigte resultieren und an den Wegerhalter herangetragen werden, schad- und klaglos.

Die Berechtigte hat keinen Schadenersatzanspruch bei Beschädigung oder Störung des Betriebes der Telekommunikationsanlage, die durch den Betrieb und Erhaltung inkl. Winterdienst des Wegerhalters verursacht wurden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Wegerhalter und seine beauftragten Unternehmen haben die Berechtigte über Grabungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationsanlage vor Beginn der Arbeiten in Form einer Grabungsmeldung an [einbautenerhebung@rauter-it.at](mailto:einbautenerhebung@rauter-it.at) rechtzeitig zu verständigen. Die Berechtigte nimmt unverzüglich eine Kennzeichnung der Telekommunikationsanlage am Plan und/oder in der Natur vor.

Allfällige Beschädigungen an der Telekommunikationsanlage sind an die Berechtigten unverzüglich zu melden. Der Wegerhalter gestattet der Berechtigten die daraus resultierenden notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Nachträgliche notwendige Veränderungen/Verlegungen der Telekommunikationsanlagen, die aus jeglichen Verkehrsrücksichten zu erfolgen haben z.B. im Zusammenhang mit einer Generalsanierung der Weganlage haben auf Kosten der Berechtigten zu erfolgen.

Sollte die Telekommunikationsanlage nicht mehr benötigt werden, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Berechtigten wiederherzustellen.

Entgelt

Nach § 52 (Leitungsrecht am privaten Eigentum) und § 53 (Leitungsrecht an öffentlichem Eigentum) TKG 2021 hat die Berechtigte dem Wegerhalter eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Folgendes Entgelt wird vereinbart:

….

Nach § 54 TKG 2021 (Leitungsrechte an öffentlichem Gut) hat der Wegerhalter der Berechtigten das Leitungsrecht unentgeltlich zu Verfügung zu stellen.

Sonstiges

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie eine Anfechtung wegen Irrtums oder

dass eine der Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer falschen oder unvollständigen Tatsache ausgegangen ist, die für den Vertragsschluss wesentlich war.

Die Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch für durch die Berechtigte beauftragen Dritten wie z.B. Unternehmen.

Parteieneinvernehmlich wird festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag parteienallseits auf sämtliche Rechtsnachfolger vollinhaltlich übergehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Allfällige Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung wie z.B. Gebühren und Steuern entstehen, gehen zu Lasten der Berechtigten. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform selbst.

Ort , Datum

……………………………..………………………………………………………………..

Gemeinde , Bürgermeister/in (*Name*)

*oder*

……………………………..………………………………………………………………..

Weggenossenschaft , Obmann (*Name*)

…………….……………….………………………………………………………………..

Weggenossenschaft ,

zweites Vorstandsmitglied (*Name*) oder

Obmann - Stellvertreter (*Name*)

*oder*

……………………………..………………………………………………………………..

Herrn /Frau *(Name)*

und

……………………………..………………………………………………………………..

PR-Infrastruktur.GmbH, vertreten durch (*Name*)

Anlage: Planskizze, verfasst von ……am…..